

Beratung rund um das Geld: Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Versicherungsschutz für Nebenunternehmen

Zunehmend betreiben Land- und Forstwirte sowie Garten- und Landschaftsbauer auch Bauernhofcafés, Hofläden, Pferdepen- sionen, Handwerks- oder Einzel- handelsbetriebe. Ebenso wer- den vermehrt Zimmer oder Feri- enwohnungen vermietet sowie technische und hauswirtschaftli- che Dienstleistungen angeboten. Dies alles hat Auswirkungen auf die Versicherung bei der Land- wirtschaftlichen Berufsgenossen- schaft (LBG).

Neue Einnahmequellen zu erschließen, gewinnt auch in der Grünen Branche immer stärker an Bedeutung. Vielfalt und Krea- tivität kennen bei der Suche nach Trends und Nischen kaum Grenzen und die qualitativ guten Angebo-

te des ländlichen Raums finden inzwischen fast überall ihre Kunden.

Was ist versichert?

Jeder Unternehmer ist daran ge- wöhnt, dass für ihn und seine Be- schäftigten während der Arbeit für den Betrieb der Unfallversiche- rungsschutz über die LBG besteht. Selten ist aber bekannt, dass sich die Zuständigkeit der LBG nicht ohne Weiteres auf alle Unterneh- menszweige erstreckt.

Zusätzliche Unternehmenszwei- ge fallen – unabhängig von der steuerlichen Einschätzung – zu- nächst einmal in die sachliche Zu- ständigkeit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft. Dort aller- dings ist der Unternehmer selbst – im Gegensatz zur LBG – im Regel- fall nicht unfallversichert.

Erhält die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) von einem beste- henden Nebenunternehmen keine Kenntnis, bleibt der Versiche- rungsschutz für die in diesem Be- reich tätigen Personen ungeklärt. Und nach einem Unfall ist dann der Versicherungsschutz für den Unternehmer gegebenenfalls nicht mehr zu erreichen. Darüber hinaus kommt es nicht selten zu Ärger, wenn die Berufsgenossenschaft aufgrund eines Unfalls ermitteln und eventuell Beiträge für mehre- re Jahre nachfordern muss.

Wird der LBG ein neuer Unter- nehmenszweig gemeldet, prüft sie, welche Berufsgenossenschaft dafür zuständig ist und ob dieser bei der LBG mitversichert werden kann. Dann besteht Klarheit für alle Be- teiligten. Werden folgende Punkte erfüllt, gilt der Unfallversiche- rungsschutz der LBG auch für das soge- nannte Nebenunternehmen:

- Sowohl das landwirtschaftliche/ forstwirtschaftliche/gartenbauli- che Unternehmen als auch die ne- benbetriebliche Einrichtung müs- sen auf Rechnung desselben Un- ternehmers geführt werden (Un- ternehmeridentität).
- Die Landwirtschaft/die Forst- wirtschaft/der Gartenbau muss den wirtschaftlichen und arbeits- mäßigen Schwerpunkt des gesamt- en Unternehmens bilden (Haupt- unternehmen).
- Zusätzlich sind ein betriebstech- nischer Zusammenhang der ein-



Hofläden erfreuen sich großer Beliebtheit. Die LBG prüft, ob und wo der Unternehmer sowie die Beschäftigten gegen Arbeitsunfälle versichert sind.

zelen Betriebsteile (zum Beispiel Vermarktung, Veredelung eigener Produkte) sowie personelle und örtliche Überschneidungen (Be- triebsgebäude) ein weiteres Indiz für ein Gesamtunternehmen, be- stehend aus Haupt- und Neben- unternehmen.

Es ist erkennbar: Die Gegeben- heiten des Einzelfalls sind maß- geblich, pauschale Bewertungen im Zweifel falsch.

Ist ein Beitrag zu zahlen?

Wenn die LBG für die zusätzli- chen Risiken zuständig ist, sind da- für Beiträge zu zahlen. Diese rich- ten sich nach der Anzahl der jäh- rlichen Arbeitstage aller im Neben- unternehmen tätigen Personen.

Was ist noch zu beachten?

Wird ein neuer Unternehmens- zweig eröffnet, ist dies der LBG binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. Wichtig sind dabei die Angaben zu Art, Umfang, Gegen- stand und Eröffnungstag des Un- ternehmens.

Internetportal nutzen

Über das neue Internetportal können der SVLFG jederzeit Ände- rungen schnell und bequem mitge- teilt sowie Bescheinigungen ange- fordert werden. Portalnutzer er- halten dadurch ihre Bescheinigun- gen und Dokumente schnell und direkt in ihr Postfach. Nach der ein- maligen Registrierung werden die individuellen Zugangsdaten über-

sandt und folgende Angebote kön- nen genutzt werden:

- persönliches Postfach für Schrei- ben der SVLFG
- Übermittlung von Unfallmel- dungen
- Antragstellung auf Betriebs- und Haushaltshilfe
- Antragstellung auf Beitragszu- schuss der Alterskasse
- digitale Gesundheits-Apps der Krankenkasse
- Suche von Hilfsmittelanbietern
- Berechnung der Belastungsgren- ze für Zuzahlungen
- Berechnung von Pflegegeld
- Schätzung der Höhe der Alters- kassenrente
- Anforderung der Rentenaus- kunft von der Alterskasse
- Änderung der Anschrift oder der Bankverbindungen
- Anforderung von Versicherungs- bescheinigungen
- Aktualisierung des Lichtbilds auf der Gesundheitskarte

Die Angebote werden regel- mäßig erweitert. Das Portal ist zu erreichen über den Internetlink: <https://portal.svlfg.de/svlfg-apps/>

Mathias Bischoff
Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau

ZINSBAROMETER

Stand 3. Mai 2021

Die Zinsspannen am Kapital- markt nehmen zu. Das Zinsba- rometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekenn- zeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Ver- handlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage	Zinsen %
Festgeld 10.000 €, 3 Monate ¹⁾	0,03 - 0,65

Kredite	% effektiv
Landwirtschaftliche Rentenbank ²⁾	
(Sonderkreditprogramm)	

Maschinenfinanzierung	
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest	1,00
langfristige Darlehen	
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest	1,00
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest	1,00

Baugeld-Topkonditionen ³⁾	
Zins 10 Jahre fest	0,60 - 0,79
Zins 15 Jahre fest	0,75 - 1,12

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besiche- rung (7 Preisklassen)
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

FAZIT

Neue Unternehmenszweige sollten der LBG schnellstmög- lich gemeldet werden, damit rechtzeitig geklärt werden kann, ob und wo der Unfall- versicherungsschutz besteht.